

Organisationsreglement

der Informatik Stiftung Schweiz

vom 30. April 2025

Gestützt auf Artikel 9 der Statuten der Informatik Stiftung Schweiz wird folgendes Organisationsreglement erlassen.

A Allgemeines

Art. 1 Stiftungsorgane

- 1 Die Stiftungsorgane sind zur treuen und sorgfältigen Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben verpflichtet.
- 2 Die Stiftungsorgane haben über die ihnen bei Erfüllung ihrer Aufgabe zugänglich gewordenen Informationen die Vertraulichkeit zu wahren. Sie stellen sicher, dass vertrauliche Informationen angemessen und gemäss den rechtlichen Bestimmungen geschützt sind.
- 3 Die Mitglieder aller Stiftungsorgane halten die Regeln für Interessenkonflikte ein.
- 4 Die mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung betrauten Personen sind gemäss der gesetzlichen Organhaftung (Art. 55 ZGB) für den Schaden verantwortlich, den sie der Stiftung durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten zufügen.
- 5 Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

B Stiftungsrat

Art. 2 Zusammensetzung und Amtsdauer des Stiftungsrats

- 1 Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von mindestens drei und höchstens fünf natürlichen Personen oder Vertretern juristischer Personen.
- 2 Mindestens ein zeichnungsberechtigtes Mitglied des Stiftungsrats muss seinen Wohnsitz in der Schweiz haben.
- 3 Bei Gründung der Stiftung setzt sich der Stiftungsrat wie folgt zusammen:
 - a. André Golliez – Präsident Swiss Data Alliance,
 - b. Ein Vertreter der Schweizer Informatik Gesellschaft,
 - c. Ein Vertreter der Digital Literacy AG, welche sich im Eigentum der Stiftung befindet, als Verbindungsperson zu dieser Tochtergesellschaft,
 - d. Zwei Persönlichkeiten aus dem wissenschaftlichen, pädagogischen, gesellschaftlichen oder politischen Umfeld der Informatik-Ausbildung in der Schweiz.
- 4 Als Präsident des Stiftungsrats amtet bei Gründung der Stiftung Herr André Golliez; als Vize-Präsident der Vertreter der Schweizer Informatik Gesellschaft.
- 5 Nehmen die Schweizer Informatik Gesellschaft oder die Digital Literacy AG ihr Recht auf eine Vertretung im Stiftungsrat gemäss Absatz 3 nicht wahr, so bleiben diese Sitze bei der Gründung der Stiftung vakant. Der Stiftungsrat kann in diesem Fall unter Beachtung von Absatz 8 weitere qualifizierte Personen in den Stiftungsrat wählen und das Vizepräsidium einem anderen Mitglied des Stiftungsrats übertragen.

- 6 Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt drei Jahre. Wiederwahl nach Ablauf der Amtsdauer ist möglich. Die Amtsdauer ist auf insgesamt zwölf Jahre beschränkt. Im Fall einer Ersatzwahl während der Dauer einer Amtsperiode treten die Neugewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein. Die Amtsdauer endet automatisch im Fall einer mit dem Amt unvereinbaren Urteilsunfähigkeit oder im Todesfall.
- 7 Der Stiftungsrat kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen abberufen, beispielsweise wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt, grob gegen die Statuten oder Reglemente der Stiftung verstösst, das Ansehen oder die Ziele der Stiftung schädigt, zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amts nicht mehr in der Lage ist oder die in Abs. 3 lit. b. und c. genannten Organisationen nicht mehr vertritt. Das betreffende Mitglied nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über seine Abberufung nicht teil, muss jedoch vorher angehört werden.
- 8 Zurückgetretene oder ausgeschiedene Mitglieder werden durch Kooptation ersetzt. Der Stiftungsrat stellt dabei sicher, dass stets eine von der Schweizer Informatik Gesellschaft SI zu bezeichnende Person als Vertreter der SI sowie eine von der Tochtergesellschaft Digital Literacy AG zu bezeichnende Verbindungsperson Mitglieder des Stiftungsrats sind, sofern diese Organisationen willens sind, Vertreter in den Stiftungsrat zu entsenden.
- 9 Neu gewählte Mitglieder des Stiftungsrats unterzeichnen eine Erklärung, mit welcher sie die Wahl annehmen und erklären, dass sie dieses Amt nach bestem Wissen und Gewissen ausüben werden, im Stiftungsrat nach Konsens streben und dass sie vom Inhalt der Statuten und Reglemente der Stiftung Kenntnis genommen haben. Satz 1 gilt entsprechend für die Gründungsmitglieder des Stiftungsrats.

Art. 3 Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrats

- 1 Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Ihm stehen kollektiv alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch eine Bestimmung der Statuten, ein Reglement oder einen protokollierten Beschluss des Stiftungsrats an eines oder mehrere seiner Mitglieder, ein anderes Organ oder einen Dritten übertragen sind.
- 2 Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Statuten und der von ihm erlassenen Reglemente sowie gemäss den Weisungen der Aufsichtsbehörde.
- 3 Der Stiftungsrat sorgt insbesondere für die Umsetzung des in Art. 2 der Statuten umschriebenen Stiftungszwecks. Er trifft ferner Massnahmen zur Wahrung der Interessen der Stiftung.
- 4 Er beschliesst oder genehmigt die Geschäfte der Stiftung vor ihrer Unterzeichnung oder Ausführung. Er kann die Kompetenz zur Ausführung beschlossener Geschäfte an die Geschäftsstelle delegieren.
- 5 Er kann ferner die Entscheidungs- und Ausführungskompetenz für Geschäfte, welche mit Kosten für die Stiftung von höchstens Fr. 5'000 verbunden sind, an die Geschäftsstelle delegieren. Die Aufteilung eines Geschäfts zwecks Umgehung eines Stiftungsratsbeschlusses ist dabei ausdrücklich untersagt.
- 6 Er sorgt gemäss Art. 83a ZGB für die Führung der Geschäftsbücher, genehmigt das Budget, lässt die Jahresrechnung der Stiftung gemäss Art. 83b ZGB durch eine Revisionsstelle überprüfen, genehmigt die Jahresrechnung und erstattet der Stiftungsaufsicht darüber Bericht.
- 7 Er legt die Vertretungs- und kollektive Zeichnungsberechtigung für die Stiftung fest.
- 8 Er bezeichnet Geschäftsstelle und Revisionsstelle, wählt die Mitglieder der Vergabekommission und führt die Ersatzwahl für ausscheidende Mitglieder des Stiftungsrats durch.

- 9 Er nimmt keinen Einfluss auf die Geschäfte seiner Tochtergesellschaft Digital Literacy AG, sondern nimmt ausschliesslich die Aktionärsrechte wahr. Er stellt insbesondere sicher, dass die Verfolgung des gemeinnützigen Stiftungszwecks stets Vorrang vor dem Unternehmenserhalt der Tochtergesellschaft hat und dass die Stiftung nicht zur Thesaurierung der von der Tochtergesellschaft erwirtschafteten Erträge missbraucht wird.
- 10 Er legt die Anlagestrategie für das Stiftungsvermögen fest. Er kann der Geschäftsstelle entsprechende Weisungen für die Vermögensverwaltung und die Wahrnehmung von Aktionärsrechten erteilen.
- 11 Er kann einem oder mehreren seiner Mitglieder oder Dritten Aufträge oder Weisungen für besondere Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben der Stiftung erteilen. Er lässt sich über deren Ausführung berichten.
- 12 Er meldet Änderungen der personellen Zusammensetzung des Stiftungsrats und der Zeichnungsberechtigung dem Handelsregister und der zuständigen Aufsichtsbehörde.
- 13 Er verkehrt mit der Aufsichtsbehörde und kann ihr in den vom Gesetz vorgegebenen Fällen Anträge stellen.

Art. 4 Präsident und Vizepräsident des Stiftungsrats

- 1 Der Präsident des Stiftungsrats leitet den Stiftungsrat, lädt zu den Sitzungen des Stiftungsrats ein, leitet diese und vertritt die Stiftung nach aussen.
- 2 Der Vizepräsident unterstützt die Arbeit des Präsidenten und nimmt im Fall von dessen Verhinderung seine Aufgaben vertretungsweise wahr.

Art. 5 Beschlussfassung

- 1 Der Stiftungsrat tritt drei Mal pro Kalenderjahr zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident lädt schriftlich oder per E-Mail zu diesen Sitzungen ein.
- 2 Bei Bedarf oder aufgrund eines an den Präsidenten gerichteten Begehrens von mindestens zwei Mitgliedern beruft der Präsident eine ausserordentliche Sitzung des Stiftungsrats ein.
- 3 Einladungen zu einer Sitzung werden den Mitgliedern samt den Unterlagen über die zu behandelnden Geschäfte mindestens vierzehn Tage vor dem Sitzungsdatum mit der Post oder auf elektronischem Weg zugestellt. Mit ausdrücklicher Zustimmung aller Mitglieder kann der Stiftungsrat auch ohne Wahrung der Einladungsfrist zusammentreten.
- 4 Die Sitzungen werden vom Präsidenten des Stiftungsrats, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem zu diesem Zweck bezeichneten Tagespräsidenten geleitet.
- 5 An der Sitzung nehmen die Mitglieder des Stiftungsrats durch persönliche Anwesenheit, über das Telefon oder in elektronischer Form teil, sofern die Identifikation des betreffenden Mitglieds und die Teilnahme an den Beratungen des Stiftungsrats gewährleistet sind.
- 6 Die Vertretung eines Mitglieds des Stiftungsrats durch ein anderes Mitglied oder eine Drittperson ist nicht zulässig.
- 7 Der Präsident des Stiftungsrats kann selbst oder auf Antrag eines Mitglieds des Stiftungsrats Gäste zur Teilnahme an einer Sitzung des Stiftungsrats einladen. Die Einladung kann sich auf die ganze Sitzung oder auf einzelne Traktanden einer Sitzung beziehen.
- 8 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Präsident, der Vizepräsident oder der Tagespräsident persönlich oder über Telekommunikationsmittel anwesend ist.

- ⁹ Wahlen und Beschlüsse werden mit der Mehrheit der an der betreffenden Sitzung persönlich anwesenden oder über Telekommunikationsmittel teilnehmenden Mitglieder des Stiftungsrats gefasst, sofern in den Statuten oder einem Reglement kein qualifiziertes Mehr vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Sitzungsleiters.
- ¹⁰ Zirkularbeschlüsse durch Brief oder E-Mail sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkularbeschluss bedarf der Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrats.
- ¹¹ Über alle Wahlen und Beschlüsse ist durch eine von der Sitzungsleitung bezeichnete Person ein Protokoll zu erstellen, das innert dreissig Tagen nach der Sitzung allen Mitgliedern des Stiftungsrats in Papierform oder als elektronisches Dokument zugestellt wird.
- ¹² Einwendungen gegen einen an der Sitzung gefassten Beschluss oder einen Wahlvorgang sind dem Präsidenten des Stiftungsrats mit Begründung und Antrag innert zehn Kalendertagen nach Zustellung des Sitzungsprotokolls schriftlich oder durch E-Mail zu erklären. Darüber wird hierauf an einer ausserordentlichen Sitzung des Stiftungsrats Beschluss gefasst.
- ¹³ Gehen innerhalb der Frist gemäss Abs. 12 keine Einwendungen gegen einen Beschluss oder einen Wahlvorgang ein, so werden diese rechtskräftig.
- ¹⁴ Das Protokoll des Stiftungsrats über die Genehmigung der Jahresrechnung sowie über weitere im Hinblick auf die Erfüllung des Zwecks der Stiftung wichtige Stiftungsratsbeschlüsse sind der Aufsichtsbehörde zu Kenntnis zu bringen.

C Geschäftsstelle

Art. 6 Die Geschäftsstelle

- ¹ Der Stiftungsrat bezeichnet eine auf dem Gebiet der Verwaltung von Stiftungen erfahrene Organisation als Geschäftsstelle und schliesst mit ihr einen Vertrag über die Besorgung der Geschäfte der Stiftung.

Art. 7 Aufgaben der Geschäftsstelle

- ¹ Die Geschäftsstelle nimmt namentlich folgende Aufgaben wahr:
 - a. Sie führt die Bücher, lässt das Vermögen der Stiftung gemäss den vom Stiftungsrat erteilten Weisungen verwalten und erstattet darüber dem Stiftungsrat Bericht.
 - b. Sie sorgt in analoger Anwendung von Art. 958f OR und der Geschäftsbücherverordnung (GeBüV) für die geordnete und sichere Aufbewahrung der Geschäftsbücher, Rechnungsbelege, Revisionsberichte, der Protokolle über die Beschlüsse des Stiftungsrats sowie des Schriftverkehrs der Stiftung.
 - c. Sie führt Geschäfte, welche der Stiftungsrat an die Geschäftsstelle delegiert hat, selbständig nach bestem Wissen und Gewissen und im Sinne des Stiftungszwecks aus.
 - d. Sie macht gemäss den vom Stiftungsrat erteilten Weisungen die Tätigkeit der Stiftung der Öffentlichkeit sowie möglichen Empfängern von Förderbeiträgen bekannt.
 - e. Sie nimmt Gesuche für Förderbeiträge entgegen und leitet diese nach Prüfung und allfälliger Ergänzung an die Vergabekommission und hierauf zur Beschlussfassung an den Stiftungsrat weiter. Das Vergabereglement der Stiftung regelt die Einzelheiten.
 - f. Sie unterstützt den Präsidenten des Stiftungsrats bei der Vorbereitung und Einberufung von Sitzungen des Stiftungsrats sowie bei Erstellung und Versand der Protokolle.
 - g. Sie vertritt die Stiftung in den Schranken der ihr durch den Stiftungsrat eingeräumten Kompetenzen gegenüber Dritten.

D Revisionsstelle

Art. 8 Aufgaben und Wahl der Revisionsstelle

- 1 Der Stiftungsrat bezeichnet einen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 als Revisionsstelle zugelassenen unabhängigen Revisor als Revisionsstelle für die Prüfung der Rechnungsführung und der Vermögenslage der Stiftung.
- 2 Die Revisionsstelle hat die im Gesetz (Art. 83b Abs. 3, 83c; und 84a ZGB) sowie die in allfälligen Weisungen der Aufsichtsbehörde festgelegten Aufgaben wahrzunehmen.
- 3 Die Revisionsstelle wird für jedes Geschäftsjahr der Stiftung gewählt.

Art. 9 Durchführung der Revision

- 1 Der Stiftungsrat macht der Revisionsstelle die Unterlagen über das Rechnungswesen der Stiftung zugänglich und erteilt ihr die Auskünfte, welche sie für die Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt.
- 2 Über das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung erstellt die Revisionsstelle einen schriftlichen Bericht zuhanden des Stiftungsrats.
- 3 Die Revisionsstelle übermittelt der Aufsichtsbehörde eine Kopie des Revisionsberichts sowie aller wichtigen Mitteilungen an die Stiftung.

E Vergabe von Fördermitteln

Art. 10 Förderbeiträge

- 1 Die Stiftung kann Personen und Organisationen, welche sich mit Projekten auf dem Gebiet des Stiftungszwecks befassen, einmalige oder periodische Förderbeiträge ausrichten.
- 2 Der Stiftungsrat entscheidet abschliessend über die an die Stiftung gerichteten Fördergesuche.
- 3 Die Empfänger von Förderbeiträgen haben sich über deren Verwendung auszuweisen; diese wird von der Stiftung überprüft.

Art. 11 Vergabekommission

- 1 Die Vergabekommission evaluiert die eingegangenen Gesuche um Ausrichtung von Förderbeiträgen und gibt dem Stiftungsrat eine Empfehlung ab.
- 2 Die Vergabekommission besteht aus drei bis sieben Personen. Ihr können auch einschlägig qualifizierte Personen angehören, welche nicht Mitglieder des Stiftungsrats sind.
- 3 Die Amtsdauer der Mitglieder der Vergabekommission ist drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 4 Die Vergabekommission wird vom Stiftungsrat gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.
- 5 Als Präsident der Vergabekommission amtiert bei Gründung der Stiftung Herr Prof. Dr. Martin Glinz, emeritierter Professor an der Universität Zürich, und als Vize-Präsident Herr Prof. Dr. Thomas Gross, emeritierter Professor an der ETH Zürich.
- 6 Die Bestimmungen von Art. 2 Abs. 7 und Art. 5 Abs. 3-13 gelten sinngemäss auch für die Arbeit der Vergabekommission.

Art. 12 Vergabereglement

- 1 Der Stiftungsrat erlässt ein Vergabereglement, welches die Einzelheiten der Einreichung, Beurteilung, Entscheidung und Verwaltung von Fördergesuchen und Fördermitteln regelt.

F Interessenkonflikte

Art. 13 Geltungsbereich

- ¹ Die Regeln für Interessenkonflikte gelten für alle Personen, welche Interessen der Stiftung wahrnehmen, entscheidungsbefugt sind oder das Recht haben, Empfehlungen an den Stiftungsrat abzugeben. Diese Personen werden nachstehend „stiftungsrelevante Personen“ genannt. Insbesondere sind die Mitglieder des Stiftungsrats, die Mitglieder der Vergabekommission sowie die mit der Geschäftsführung oder der Revision beauftragten Personen stiftungsrelevante Personen.
- ² Ein Interessenkonflikt besteht, wenn die beruflichen oder privaten Interessen einer stiftungsrelevanten Person im Konflikt mit den Interessen der Stiftung stehen. Zu den Interessen der der Stiftung gehört insbesondere, dass alle Empfehlungen und Entscheidungen sachgerecht, unparteiisch und unabhängig von den Interessen der involvierten Personen getroffen werden.

Art. 14 Ausstand bei Interessenkonflikten

- ¹ Hat eine stiftungsrelevante Person bei einem Geschäft der Stiftung einen Interessenkonflikt, so deklariert sie diesen Konflikt und tritt bei der Beratung und Entscheidung dieses Geschäfts in den Ausstand. Sie hat das Recht, zu dem zu behandelnden Geschäft angehört zu werden.
- ² Im Fall von Unsicherheit oder Uneinigkeit, ob jemand bei einem Geschäft der Stiftung einen Interessenkonflikt hat oder nicht, lässt der Leiter des Gremiums, welches das Geschäft behandelt, die anwesenden Mitglieder des Gremiums mit einfachem Mehr darüber abstimmen, ob ein Interessenkonflikt besteht. Die betroffene Person tritt bei dieser Abstimmung in den Ausstand.
- ³ Interessenkonflikte und Ausstände werden im Sitzungsprotokoll vermerkt.
- ⁴ Das Sitzungsprotokoll ist allen Berechtigten ohne Kürzungen oder Schwärzungen zuzustellen, einschliesslich aller Geschäfte, bei denen ein Interessenkonflikt besteht.

Art. 15 Fälle von Interessenkonflikten

- ¹ Ein Interessenkonflikt besteht insbesondere, wenn eine stiftungsrelevante Person
 - a. ein persönliches oder finanzielles Interesse beruflicher oder privater Natur an einer Entscheidung, Evaluation oder Empfehlung eines Organs der Stiftung hat;
 - b. gemeinsame berufliche oder private Interessen mit einer Person in den folgenden Rollen hat:
 - (1) Gesuchsteller eines Fördergesuchs an die Stiftung (gilt auch für Mitgesuchsteller),
 - (2) Antragsteller eines vom Stiftungsrat zu entscheidenden Antrags;
 - c. in einem Abhängigkeitsverhältnis beruflicher, finanzieller oder emotionaler Art mit einer Person in den vorgenannten Rollen steht, egal in welcher Richtung;
 - d. in einer rechtlichen Auseinandersetzung (als Kläger, Beklagter oder Vertreter eines Klägers oder Beklagten) oder in persönlicher Feindschaft mit einer Person in den vorgenannten Rollen steht.
- ² Gemeinsame Interessen oder ein Abhängigkeitsverhältnis nach Abs. 1 bestehen insbesondere in folgenden Situationen:
 - a. Ehe, Lebenspartnerschaft oder enge persönliche Freundschaft (gegenwärtig oder innerhalb der vergangenen drei Jahre);
 - b. Verwandtschaft in gerader Linie;
 - c. Berufliche Zusammenarbeit in der selben Abteilung des selben Arbeitgebers;

- d. Zusammenarbeit im Vorstand eines Berufsverbands;
- e. Geschäftliche oder private Zusammenarbeit mit gegenseitigen finanziellen Interessen;
- f. Beschäftigungsverhältnis oder Vorgesetzten-Mitarbeiterverhältnis;
- g. Beratungs- oder Betreuungsverhältnis (gegenwärtig oder innerhalb der vergangenen drei Jahre).

Art. 16 Fehlverhalten

- 1 Das vorsätzliche oder grobfahrlässige Verschweigen ebenso wie die vorsätzliche Falschdeklaration eines Interessenkonflikts gelten als stiftungsschädigendes Verhalten und werden entsprechend sanktioniert.

G Entschädigungen

Art. 17 Vergütung von Aufwendungen

- 1 Die Mitglieder des Stiftungsrats werden für ihre Tätigkeit in einer der Gemeinnützigkeit der Stiftung angemessenen Höhe entschädigt.
- 2 Spesen werden nach Aufwand entschädigt.
- 3 Erbringen einzelne Mitglieder eines Organs der Stiftung im Auftrag des Stiftungsrats besondere Leistungen, die sonst bei gewerblich tätigen Dritten beschafft werden müssten, so kann für diese Leistungen eine angemessene Entschädigung nach den Ansätzen des entsprechenden Berufsstands ausgerichtet werden.
- 4 Die Artikel 18 bis 21 dieses Reglements regeln die Einzelheiten.

Art. 18 Aufwandsentschädigung

- 1 Die Mitglieder des Stiftungsrats und der Vergabekommission erhalten für ihre Tätigkeit zu Gunsten der Stiftung eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung.
- 2 Es gelten folgende Ansätze:

Mitglied des Stiftungsrats	Fr. 600.00
Mitglied der Vergabekommission	Fr. 600.00
- 3 Für Leitungsfunktionen werden die folgenden zusätzlichen Entschädigungen ausgerichtet:

Präsident des Stiftungsrats	Fr. 600.00
Vizepräsident des Stiftungsrats	Fr. 300.00
Präsident der Vergabekommission	Fr. 300.00
- 4 Gehört eine Person sowohl dem Stiftungsrat als auch der Vergabekommission an, so werden die Entschädigungen für beide Funktionen kumuliert ausgerichtet.

Art. 19 Spesen

- 1 Natürliche Personen, welche Leistungen für die Stiftung erbringen, insbesondere die Mitglieder des Stiftungsrats und der Vergabekommission, haben ein Anrecht auf die Erstattung der Spesen, welche ihnen im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Leistungen entstehen.
- 2 Für Reisespesen gelten die folgenden Regeln:
 - a. Es sind öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Flüge gelten nicht als öffentlicher Verkehr.

- b. Flüge sind im Regelfall in der Economy-Klasse zu buchen. Der Stiftungsrat kann Buchungen in der Business-Klasse genehmigen, wenn der Flug mindestens drei Stunden dauert. Die Buchung von Flügen in der ersten Klasse ist nicht gestattet.
- c. Bei Hotelübernachtungen sind nach Möglichkeit günstige Tarife in Drei- oder Viersterne-Hotels zu wählen.
- d. Reisen, deren Gesamtkosten voraussichtlich den Betrag von Fr. 1'000.00 überschreiten, sind vorab durch den Stiftungsrat zu genehmigen.

Art. 20 Erstattung von Spesen

- 1 Soweit ein Recht auf Spesenerstattung besteht, werden folgende Kosten gegen entsprechende Nachweise erstattet:
 - a. Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel in der ersten Klasse. Inhabern von Halbtax- und Generalabonnements werden die Halbtaxtarife erstattet. Taxikosten werden erstattet, falls die Benutzung öffentlicher Nahverkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar ist.
 - b. Kosten für Flugreisen im Rahmen der Bestimmungen von Art. 19 Abs. 2 lit. b.
 - c. Kosten für Hotelübernachtungen (einschliesslich Frühstück), falls Anreise und Rückreise am gleichen Tag nicht möglich oder nicht zumutbar sind und die Kosten nicht direkt von der Stiftung übernommen werden.
 - d. Kosten für Mahlzeiten, sofern diese nicht direkt von der Stiftung übernommen werden, mit folgenden Ansätzen:
 - Frühstück: pauschal Fr. 15.00, falls der Wohnort vor 6.30 h verlassen werden muss,
 - Mittagessen: pauschal Fr. 25.00 bei ganztägigen Anlässen,
 - Abendessen: pauschal Fr. 25.00 bei mehrtägigen Anlässen oder falls der Wohnort erst nach 19.30 h erreicht wird.
 - e. In begründeten Ausnahmefällen: die Benutzung eines Privatautos mit Fr. 0.70 pro Kilometer.
 - f. Für Kleinauslagen (z.B. Tramticket, Parkgebühren, Trinkgeld) kann bei Reisen von bis zu 6 h Dauer ein Pauschalbetrag von Fr. 7.50 und bei längeren Reisen ein Pauschalbetrag von Fr. 15.00 pro Tag geltend gemacht werden.
- 2 Alle geltend gemachten Spesen, ausgenommen Pauschalerstattungen für Mahlzeiten und Kleinauslagen, sind mit Belegen nachzuweisen.
- 3 Werden elektronische Kopien von Belegen eingereicht, hat der Spesenempfänger die Originalbelege bis zum Erhalt der Spesenerstattung aufzubewahren und auf Verlangen vorzuweisen.

Art. 21 Repräsentationsspesen

- 1 Der Stiftungsrat verfügt über einen im Rahmen des Budgets festzulegenden jährlichen Betrag für Repräsentationsspesen.
- 2 Vom Stiftungsrat bewilligte Repräsentationsspesen, welche ein Mitglied eines Stiftungsorgans aus eigenen Mitteln bezahlt hat, werden dem Mitglied gegen Vorlage entsprechender Nachweise erstattet.

H Schlussbestimmungen

Art. 22 Sprachen

- 1 Die Administrations- und Protokollsprache der Stiftung ist Deutsch. Sitzungsteilnehmende können ihre Voten auf Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch abgeben.

- ² Alle Reglemente der Stiftung werden auf Deutsch verfasst. Allfällige Übersetzungen in andere Sprachen haben informativen Charakter.

Art. 23 Personen- und Funktionsbezeichnungen

- ¹ Alle in den Reglementen oder sonstigen Dokumenten der Stiftung genannten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich unabhängig von der jeweiligen Formulierung stets gleichermaßen auf Personen aller Geschlechter.

Art. 24 Änderung des Organisationsreglements

- ¹ Der Stiftungsrat kann dieses Organisationsreglement mit Beschluss der Mehrheit seiner Mitglieder und unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Statuten der Stiftung ändern oder ergänzen.
- ² Änderungen oder Ergänzungen des Organisationsreglements sind der Stiftungsaufsicht zu melden.

Art. 25 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement wird erstmalig vom Stifter erlassen und tritt gleichzeitig mit der Stiftungs-urkunde in Kraft.
- ² Vom Stiftungsrat beschlossene Änderungen oder Ergänzungen dieses Reglements treten in Kraft, wenn der entsprechende Beschluss des Stiftungsrats rechtskräftig geworden ist und die Stiftungsaufsicht keine Einwände geltend gemacht hat.

Fassung vom 30. April 2025, basierend auf der Fassung vom 17. Juni 2024 mit Änderungen vom 19. August, vom 1., 14. und 15. Oktober 2024 sowie vom 7. und 10. März 2025.

Tippfehler in Art. 7 Abs. 1 lit. a. korrigiert am 17.8.2025